

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M 75 ¢ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M im Intell. Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Topengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ¢

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 54.

Danzig, den 7. Juli.

1894.

Ämtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Unter Hinweis auf meine Kreisblattverfügung vom 20. Mai 1891, betreffend die Herbeiführung eines beschleunigten geordneten Liquidationsverfahrens hinsichtlich der bei den Herbstübungen für gestellten Vorspann gewährten Vergütungen bringe ich den Ortsvorständen in ihrem eigenen Interesse anlässlich der bei dem im vorigen Jahre im hiesigen Kreise stattgefundenen Herbstmanöver zu Tage getretenen Differenzen Folgendes zur Kenntniß und genauen Beachtung:

1. Die Ausstellung der Vorspannbescheinigungen, welche mir spätestens innerhalb eines Monats nach erfolgter Vorspannleistung einzureichen sind, hat durch den betreffenden Truppentheil genau nach dem einheitlichen Muster auf dem vorgeschriebenen Formular zu erfolgen. Ich weise hierbei besonders darauf hin, daß bei Ortschaften gleichen Namens, um Verwechslungen bei der diesseitigen Aufstellung der Liquidationen zu vermeiden, ihre Eigenschaft wie „Gut“ oder „Gemeinde“ angegeben sein muß. Es ist ferner darauf zu achten, daß sämtliche Spalten in der Bescheinigung, soweit dieselben auf den geleisteten Vorspann in Anwendung kommen, genau ausgefüllt sind, mit Ausnahme der Spalten 5 und 8, die diesseits oder, wenn dem Gemeindevorstande die Entfernung der angegebenen Strecken genau bekannt sind, in Kilometer-Anzahl von letzterem auszufüllen sind.

2. Sollte den Gemeinden nach erfolgter Vorspannleistung eine hierüber auszustellende Vorspannbescheinigung nicht sofort ausgehändigt werden können, so hat der Gemeinde resp. Gutsvorstand, um sich die Möglichkeit der Einforderung rückständiger Bescheinigungen unter allen Umständen zu sichern, von dem betreffenden Truppentheil sich bei der Entlassung ein vorläufiges

Anerkenntniß über die erfolgte Leistung aushändigen zu lassen und dasselbe so lange aufzubewahren, bis die Vorspannbesccheinigung ertheilt ist. Falls die Ortsvorstände die Besccheinigung innerhalb eines Monats nicht erhalten haben, so ist mir darüber unter Anschluß des ertheilten Vorspann-Anerkenntnisses Bericht zu erstatten.

3. Nach § 3 Zusatz d des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 hat, sofern die Beschaffenheit der Gespanne und die Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege eine größere Belastung nicht zulassen,

ein einspänniges Fuhrwerk	bis 600 kg.
" zweispänniges "	von 600 kg = 1000 "
" dreispänniges "	= 1000 " = 1400 "
" vierspänniges "	= 1400 " = 1800 "

zu laden. Tritt nun der Fall ein, daß ein Vorspann eine geringere als der Zahl der Vorlegerpferde entsprechende Belastung hat, weil entweder entsprechende Fuhrwerke in der Ortschaft nicht zu haben oder nicht ortüblich sind, so ist mir darüber von dem Gemeinde- resp. Gutsvorstande eine Besccheinigung, mit dem Dienstsiegel versehen, einzureichen.

4. Wird von einer Gemeinde (Gut) ein Vorspann geleistet, während der eigentliche Vorspann gesteller dieser Ortschaft nicht angehört, sondern nur für dieselbe die Leistung ausführt, so ist genau darauf zu achten, daß die Vorspannbesccheinigung nicht für die Ortschaft, aus welcher der Vorspann gesteller ist, sondern für diejenige, für welche Letzterer den Vorspann gestellt hat, lautet, andernfalls in Colonne 10 der Besccheinigung der Vermerk: „gestellt für die Ortschaft“ eingetragen wird.

Die Außerachtlassung dieses Letzteren hat bei dem im vorigen Jahre stattgefundenen Herbstmanöver zu vielfachen Verwechslungen und Weiterungen, sowie verartigen Verzögerungen geführt, daß einigen Ortschaften erst viele Monate später nach der Vorspannleistung die Vergütung für dieselbe ausgezahlt worden ist.

Die Ortsvorstände fordere ich auf, nach Vorstebendem genau zu verfahren, widrigenfalls ich bei etwa sich wieder herausstellenden Unregelmäßigkeiten gegen die Ortsvorsteher disciplinairisch einzuschreiten zu meinem Bedauern mich genöthigt sehen würde.

Danzig, den 30. Juni 1894.

Der Landrat h.

2. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 2. Juli 1888 (No. 7 des Kreisblattes) ersuche ich die Herren Amts-Vorsteher, in deren Bezirk ein Trödler oder Gefindevermietther und Stellenvermittler wohnt, die Nachweisungen über das Ergebnis der durch sie im ersten Semester dieses Jahres abgehaltenen Revisionen der Geschäftsführung dieser Gewerbetreibenden mir binnen 8 Tagen einzureichen.

Danzig, den 3. Juli 1894.

Der Landrat h.

3. Sämmtliche Guts- und Gemeindevorstände des Kreises beauftrage ich, die Nachweisungen der in den Monaten April, Mai, Juni d. J. vorgekommenen Geburten und Sterbefälle, für

Jeden Monat besonders, auf dem vorgeschriebenen Formular mir binnen längstens 8 Tagen einzureichen oder eine Vakatanzeige zu erstatten.

Danzig, den 4. Juli 1894.

Der Landrath.

4. Vom 6. bis 11. August d. J. findet der Sommerkursus des Unterrichts in der Obstbaumzucht bei dem Obergärtner Herrn Müller in Braust statt. Ich fordere diejenigen Lehrer, welche an diesem Unterrichtskursus Theil nehmen wollen, hierdurch auf, sich binnen 8 Tagen bei mir zu melden.

Danzig, den 3. Juli 1894.

Der Landrath.

5. Das Königl. Konsistorium hat den von dem Hilfsprediger Herhold verwalteten Vikariats-Bezirk Meisterswalde auf folgende Ortschaften begrenzt:

I. aus dem Kirchspiel Eßblau:

1. Ober-Buschlau Dorf, 2. Unter-Buschlau Gut, 3. Johannisthal Gut, 4. Dommachau Gut, 5. Saskoschin Gut, 6. Bößberg mit Kaninchenberg, 7. Kl. Saalau Dorf, 8. Wallentin Forstgutsbezirk,

zu 1 und 2 mit der Maßgabe, daß es den evangelischen Bewohnern dieser Ortschaften freistehen soll, sich ohne Weiteres von dem Pfarramt zu Loebtau pastoriren zu lassen,

II. aus dem Kirchspiel Sobbowitz:

1. Pulvermühle, 2. Bahrenberg, 3. Czerniau Gut, 4. Czerniau Dorf.

III. aus dem Kirchspiel Gischlau:

Wartsch Gut mit Neu Wartsch,

IV. aus dem Kirchspiel Mariensee:

1. Meisterswalde Dorf, 2. Braunsdorf mit Gischkauer Gebiet, 3. Schönbeck Dorf,

4. Kl. See, 5. Gorzyzken, 6. Adl. Lichtstaedt,

V. aus dem Kirchspiel Schöneck:

Forsterei Bobi.

Danzig, den 3. Juli 1894.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

6. Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Hofbesizers und Gemeinde-Schöffen Eduard Hoerberlein zu Saspe zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Saspe Kreises Danziger Höhe an Stelle des Hofbesizers Friedrich Braunschweig zu Saspe zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 20. Juni 1894.

Der Ober-Präsident.
Staatsminister von Gokler.

7. Auf Grund des § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges bei den Kreis-Ausschüssen vom 28. Februar 1884 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Ferien des unterzeichneten Kreis-Ausschusses am 21. Juli cr. beginnen und bis zum 1. September cr. währen und in dieser Zeit nur schleunige Sachen zur Verhandlung gelangen werden.

Danzig, den 5. Juli 1894.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Danziger Höhe.

8. Die diesjährigen Sommerferien für die Volksschulen des Kreises Danziger Höhe beginnen mit dem 23. Juli und endigen mit dem 11. August.

Danzig, den 30. Juni 1894.

Der Kreis-Schulinspektor
Dr. Scharfe.

9.

Verbot.

Der von der Danzig—CARTHÄUSER Provinzialchauffee unterhalb des Gutes Kenkau nach der Kenkauer Ziegelei sich abzweigende, zum Gute Kenkau gehörige Weg wird trotz wiederholten Verbots noch immer von Unbefugten betreten.

Ich mache hierdurch nochmals darauf aufmerksam, daß der qu. Weg kein öffentlicher, dem allgemeinen Verkehr frei stehender, sondern ein Interessentenweg ist, welcher nur von den zur Kenkauer Ziegelei gehörigen bezw. dort beschäftigten Personen und ihren Angehörigen, sowie von den Pächtern des Gutes Kenkau nebst deren Angehörigen benutzt werden darf.

Anderen Personen steht ein Recht zum Betreten dieses Weges nicht zu und werde ich, falls dieses dennoch geschehen sollte, unverzüglich die Bestrafung des Betreffenden bei dem zuständigen Gericht beantragen.

Gut Kenkau, den 24. Juni 1894.

Der Gutsvorsteher.
v. Slupecki.

10. Der Gastwirth Rudolf Domnick in Bieglendorf ist als amtlicher Fleischbeschauer für den Amtsbezirk Zgankenberg widerruflich angestellt und haben die Einwohner des Amtsbezirks die geschlachteten Schweine zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe fortan nur von p. Domnick untersuchen zu lassen.

Hochstrief, den 27. Juni 1894.

Der Amtsvorsteher.
Bruns.

11.

Steckbriefs-Erneuerung.

Der hinter die Arbeiter Johann Landwig und Albert Wrangowski unter dem 20. April cr. erlassene, in No. 33 dieses Blattes aufgenommene Steckbrief wird erneuert. Actenzeichen: V. J. 195/94.

Elbing, den 2. Juli 1894.

Der Erste Staats-Anwalt.

Beilage.